



05. August 2021

Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung

Faktenblatt zuhanden der UREK-N

20.433 Parla. Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»

1 Auftrag

Anlässlich der Sitzung der UREK-N vom 22. Juni 2021 wurde das BAFU beauftragt näher auszuführen, wie der vorgeschlagene neue Artikel 10h Absatz 1 Satz 3 USG umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung beauftragt Bund und Kantone, bei ihrem Engagement zur Schonung der natürlichen Ressourcen die im Ausland verursachte Umweltbelastung zu berücksichtigen. Die Kommission möchte wissen, mit welchen administrativen Belastungen und Kosten – insbesondere für die Unternehmen – die Umsetzung dieser Bestimmung verbunden wäre.

2 Erläuterungen der Verwaltung

In einer Kreislaufwirtschaft sollen Produkte und Rohstoffe über **den gesamten Lebenszyklus** umweltschonend, effizient und so lange wie möglich genutzt werden. Aufgrund der starken internationalen Verflechtung der Wirtschaft fällt heute ein Grossteil der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten im Ausland an.

Artikel 10h Absatz 1 Satz 3 USG sieht vor, dass bei der Festlegung und Umsetzung von Massnahmen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft **auch diese im Ausland verursachte Umweltbelastung mitberücksichtigt** werden soll. Die Bestimmung ist eingebettet in den übergeordneten, **programmatischen Grundsatzauftrag** an Bund und Kantone, die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Die Formulierung «berücksichtigen» stellt klar, **dass auch anderen Interessen Rechnung zu tragen ist**, wie z.B. der Einhaltung von internationalen Verpflichtungen der Schweiz und der Vermeidung von Handelshemmnissen.

Aus Artikel 10h Absatz 1 Satz 3 USG **können aufgrund seines programmatischen Charakters nicht direkt Rechte und Pflichten für Unternehmen abgeleitet werden**. So können gestützt auf diese Bestimmung keine neuen Massnahmen wie beispielsweise die Überprüfung globaler Lieferketten eingeführt werden. Sie dient aber als **Auslegungshilfe** für verschiedene andere Bestimmungen des aktuellen Erlassentwurfs. So sollen Massnahmen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft nicht nur die Umweltbelastung im Blick haben, welche in der Schweiz, beispielsweise bei der Herstellung von Schweizer Produkten oder bei der Produktnutzung anfällt. Vielmehr soll bei der Beurteilung des regulatorischen Handlungsbedarfs die entlang des gesamten Lebenszyklus im In- und Ausland entstehende Umweltbelastung ausschlaggebend sein. Beispielsweise betrifft dies Bestimmungen zur Stärkung der Abfallverwertung (z.B. Art. 30d USG) oder Anforderungen für die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen (Art. 35i USG) sowie Vorgaben zum ressourcenschonenden Bauen (Art. 35j USG).

Denn **Recycling** reduziert indirekt die im Ausland verursachte Umweltbelastung, da weniger Primärrohstoffe importiert werden müssen. Weiter tragen beispielsweise eine bessere Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie die Wiederverwendung von (Bau-)Produkten zu einer **längeren Produktlebensdauer** bei. Dadurch sinken die Lebenszyklusemissionen. Ein weiteres Beispiel ist die **Vermeidung von umweltschädlichen Materialien** in Produkten, wodurch sowohl die Umweltbelastung bei der Produktion im Ausland als auch bei der Nutzung und Entsorgung in der Schweiz vermindert wird. Solche Mass-

nahmen tragen oft auch zur **Versorgungssicherheit** und einer **Reduktion der Importabhängigkeit** bei. Schliesslich sollen auch die mit der parlamentarischen Initiative angestrebte verstärkte **Zusammenarbeit von Staat und Privatwirtschaft** sowie die **Unterstützung eigenverantwortlicher Initiativen** dem Ziel dienen, die Umweltbelastung sowohl im Inland als auch im Ausland zu reduzieren.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass Artikel 10h Absatz 1 Satz 3 USG als programmatischer Grundsatzauftrag zur Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung für sich genommen **nicht zu einem höheren administrativen Aufwand oder höheren Kosten für Unternehmen führt.**